

körperschaft (Gemeindevertretung bzw. Gemeinderat), insbesondere für Beschlußfassungen ergeben. *Bundesrechtliche Verpflichtungen* etwa zur Beschlußfassung über die Planaufstellung oder die förmliche Auslegung des Planentwurfs *sollen damit entfallen*, womit eine flexiblere Verfahrensweise angestrebt wird²⁶.

Somit spricht eine teleologische wie auch historische Interpretation der neuen Regelung des Bauleitplanverfahrens durch das BauGB eindeutig *gegen die Annahme einer bundesrechtlichen Verpflichtung* zur Beschlußfassung, so wie sie nach dem bisher noch geltenden BBauG nach einhelliger Auffassung anzunehmen ist. Da eine Gesetzesinterpretation sich jedoch nicht in der Berücksichtigung subjektiver Auffassungen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten und in der Frage nach dem objektivierbaren Sinn und Zweck einer Regelung erschöpft, sondern darüber hinaus Systematik und Wortlaut der Norm zu achten sind, fragt sich, ob auch diese Auslegungsgrundsätze das soeben gefundene Ergebnis zu stützen vermögen. Im Rahmen der hierbei notwendigen Analyse erweist sich die systematische Interpretation als relativ unergiebig. Sie ließe sich nur dann *gegen* die Anerkennung einer bundesrechtlichen Verpflichtung zur Beschlußfassung heranziehen, wenn das BauGB außer hinsichtlich des das Planungsverfahren beendenden Planfeststellungsbeschlusses keinerlei Aussagen über die diesem Beschluß vorangehenden Entscheidungen enthielte. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, der den Planaufstellungsbeschuß ausdrücklich nennt, ergibt. Andererseits läßt sich, soweit man den systematischen Zusammenhang im Auge hat, aus der expliziten Erwähnung dieses Beschlusses in der oben genannten Regelung auch nichts *für* die Annahme einer bundesrechtlichen Beschlußfassungspflicht ableiten, da eben nicht alle verfahrensleitenden Entscheidungen ausdrücklich als Beschluß gekennzeichnet wurden.

Hingegen könnte eine Wortlautinterpretation des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowohl der teleologischen wie der historischen Interpretation diametral zuwiderlaufen und für die Anerkennung einer bundesrechtlichen Verpflichtung zur Beschlußfassung sprechen. Das hätte zur Folge, daß zumindest die historische Auslegung für die Bestimmung des normativen Regelungsgehaltes an Bedeutung verlöre. Denn der bloße gesetzgeberische Wille, der sich nicht im Normgehalt manifestiert, muß aus Gründen der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns ohne Einfluß auf die Fixierung des normativ ver-

bindlichen Regelungsgehaltes bleiben. Eine solch strikte Wortlautinterpretation ist indes nur dann möglich, wenn der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sinnvoll kein anderer Bedeutungsgehalt beigemessen werden kann als die Konstituierung einer bundesrechtlichen Pflicht im oben genannten Sinne.

Unstreitig ist, daß die einzelnen Verfahrensabschnitte im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung auch nach dem BauGB jeweils durch Entscheidungen der Gemeinde eingeleitet bzw. abgeschlossen werden. Bedenkt man, daß es sich hierbei *nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung* handelt, worunter nur solche Angelegenheiten zu verstehen sind, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der in Betracht kommenden Gemeinde sachlich geringere Bedeutung haben²⁷, so wird deutlich, daß jene planungsrelevanten Entscheidungen nur von *kollegial strukturierten* Organen (Gemeinderat) bzw. Gremien gefaßt werden können. Eine Entscheidungsfindung innerhalb dieser Kollegialgremien erfolgt regelmäßig in der Form der Abstimmung (Beschlüsse, Beschlußfassung)²⁸, die sich, sofern spezialgesetzliche Vorschriften fehlen, nach dem in der Gemeindeordnung normierten Kommunalverfassungsrecht richtet. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist damit auch einer Auslegung in der Weise zugänglich, daß sie die Notwendigkeit kommunalrechtlich geregelter Beschlüsse anerkennt und *deklaratorisch* feststellt. Somit ist ferner festzustellen, daß eine bundesrechtliche Verpflichtung zur Beschlußfassung zwar *nicht* besteht, insoweit jedoch das Kommunalverfassungsrecht der einzelnen Bundesländer zum Tragen kommt, wobei die Verteilung der Wahrnehmungszuständigkeit im einzelnen – wie bereits im Rahmen der Analyse des BBauG dargestellt – der jeweiligen Gemeindeordnung zu entnehmen ist. Da weiterhin die Notwendigkeit verfahrensleitender Beschlüsse der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung existiert, ist eine Erleichterung des Verfahrensganges insgesamt zwar nicht eingetreten. Jedoch besteht das Verdienst der neugefaßten Bestimmungen ohne Zweifel darin, nunmehr *klargestellt zu haben*, daß die Bestimmung des jeweils zuständigen Gemeindeorgans ausschließlich anhand des Kommunalverfassungsrechts der einzelnen Bundesländer erfolgt²⁹.

26 Materialien zum BauGB, Schriftenreihe 03 »Städtebauliche Forschung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Heft Nr. 03.108, S. 43; Begründung zum Regierungsentwurf, BR-Drucks. 575/85, S. 54, linke Spalte.

27 OVG Nordrhein-Westfalen, OVG Bd. 25, 186 (193); BGHZ Bd. 14, 89 (92 ff.); 21, 59 (63); 32, 375 (378); NJW 1980, 117; Gönnerwein (Fußn. 10), S. 337 ff.; Knemeyer (Fußn. 7), S. 137 ff.; Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, S. 99/100.

28 Vgl. Schmidt-Jortzig (Fußn. 7), Rdnr. 203.

29 Löhr (Fußn. 24), Jura 1986, 465 (469); Bielenberg/Mainczyk/Otte/Söfker, Zum Entwurf des Baugesetzbuchs, DVBl. 1985, 1097 (1100).

FORUM

Noch einmal: Kirchliche Einrichtungen und Datenschutz

I. Eine kritische Erwiderung auf Lehnguth, DVBl. 1986, 1081

Von Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

1. Einleitung

Kirche und Datenschutz, Religion und EDV – noch vor wenigen Jahren hätte man die Stichwortverzeichnisse der kirchenrecht-

chen Literatur vergeblich nach diesen Begriffspaaren durchforstet¹.

1 Vgl. Th. Hoeren, Kirchen und Datenschutz, Essen 1987, 1 ff.

Erst in jüngster Zeit begreifen immer mehr Juristen, daß sich hier ein neuer und problemnaher Fragenkomplex aufgetan hat. Insbesondere wird neuerdings das Verhältnis von kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung eingehend diskutiert. Dabei erweist sich gerade das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht, von BDSG und kirchlichen Datenschutzgesetzen als äußerst kontrovers².

Erst kürzlich hat *Lebnguth* in dieser Zeitschrift einen interessanten Interpretationsversuch unternommen, der aber in seinem eigenwilligen Verständnis des Staatskirchenrechts einige Fragen und Zweifel aufwirft³.

2. Staatskirchenrechtliche Prämissen

Entscheidende Voraussetzung für eine Klärung des Verhältnisses von staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht ist das Verständnis der durch Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 III 1 WRV garantierten kirchlichen Autonomie in ihrer Reichweite.

Durch diese sog. Kirchenartikel werden die Kirchen grundsätzlich vor staatlichen Ein- und Übergriffen geschützt, sofern nicht die »Schranken des für alle geltenden Gesetzes« eingreifen.

Lebnguth stellt sich nun die Frage, ob das BDSG als ein solches »für alle geltendes Gesetz« zu qualifizieren ist und insoweit die Kirchen bindet. Diese Frage wird mittels einer Zwei-Stufen-Theorie beantwortet: Zunächst sei diese Einschränkung nicht analog zur Interpretation des »allgemeinen Gesetzes« in Art. 5 II GG zu verstehen. Im Anschluß an den Mandatsbeschluß des BVerfG⁴ sollen nur Gesetze als »für alle geltend« in Betracht kommen, »die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben wie für Jedermann«⁵. Dieser Jedermann-Formel entspricht kein Gesetz, das die Kirchen in ihrem »geistig-religiösen Auftrag«⁶ bzw. in ihren »klassischen Aufgaben wie kirchliche Lehre, Kultus, Seelsorge und Diakonie«⁷ besonders einschränkt. Entspricht ein Gesetz aber dieser Formel, soll zusätzlich auf einer zweiten Stufe mittels einer Güterabwägung der Vorrang des staatlichen Regelungsinteresses über der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie die verfassungsrechtliche Legitimität staatlicher Eingriffe in kirchliche Bereiche begründen.

Der Rekurs *Lebnguths* auf die Jedermann-Formel geht jedoch am Ziel vorbei. Bereits in der St. Marien-Entscheidung⁸ hat das BVerfG endgültig Abschied von dieser Formel genommen; der Mandatsbeschluß blieb ein einzelner Querschläger. Dies hat auch seinen guten Grund, würden doch durch die Anwendung dieser Formel wahrscheinlich die meisten Gesetze die Kirchen nicht binden, da sie Spezialregelungen für besondere Fragenkomplexe enthalten⁹.

Die Ansichten *Lebnguths* über den spezifisch geistig-religiösen Auftrag bzw. deren klassischen Aufgaben verkennen darüber hinaus völlig deren theologisches Selbstverständnis. Kirchliches Wirken läßt sich eben nicht auf einen Binnenbereich von Kultus und Seelsorge reduzieren. Christlicher Glaube will auch Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein gelungenes Menschsein; er spricht den ganzen Menschen an als Kirchenmitglied und Staatsbürger. Das Handeln der Kirchen ist kraft ihres spezifisch christlichen Öffentlichkeitsauftrags immer gesellschaftsbezogen, so daß das 2. Vatikanische Konzil zu Recht konstatiert: »In Verfolgung ihrer eigenen Heilsabsicht vermittelt die Kirche nicht nur den Menschen das göttliche Leben, sondern läßt dessen Widerschein fallen, mehr oder weniger auf die ganze Welt, vor allem durch die Heilung und Hebung der menschlichen Personwürde, durch die Festigung des menschlichen Gemeinschaftsgefüges, durch die Erfüllung des alltäglich menschlichen Schaffens mit tiefer Sinnhaftigkeit und Bedeutung«¹⁰. Deshalb ist Art. 137 III 1 WRV nicht im Sinne *Lebnguths* als Ausgrenzungsgarantie eines von staatlichen Einflüssen freien kirchlichen Innenbereichs zu verstehen. Er schützt vielmehr das gesamte Wirken der Kirchen in Staat und Gesellschaft¹¹.

3. Die Kirchen und das BDSG

Die Konsequenzen dieses zweifelhaften Vorverständnisses zeigen sich schon bei den Thesen *Lebnguths* bezüglich des Verhältnisses des BDSG zu den Kirchen.

Lebnguth sieht keinen Grund, warum die Vorschriften des BDSG die Kirchen nicht binden sollten. Ihr geistig-religiöser Auftrag sei durch eine Anwendung der Vorschriften des BDSG kaum berührt¹².

Diese apodiktisch-knappen Thesen *Lebnguths* sind sowohl ungenau als auch inhaltlich falsch.

Denn *Lebnguth* geht nicht näher darauf ein, was er mit »den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes« meint. Das BDSG enthält Vorschriften für die Datenverarbeitung sowohl von öffentlichen Stellen als auch von privaten Personen, die inhaltlich z. T. sehr stark divergieren¹³. An welche Vorschriften möchte *Lebnguth* die Kirchen gebunden sehen?

Lebnguth verweist lediglich an einer Stelle knapp auf die datenschutzrechtlichen Regeln der »Verpflichtung von bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis, Veröffentlichung über gespeicherte Daten, Bestellung eines Datenschutzbeauftragten«¹⁴. Er übersieht aber dabei, daß alle drei Beispiele zu unterschiedlichen Abschnitten des BDSG gehören und damit jeweils völlig unterschiedliche Regelungsadressaten treffen. Die im ersten Abschnitt des BDSG (§ 5) statuierte Verpflichtung auf das Datengeheimnis bindet private und öffentliche Datenverarbeiter. Dagegen müssen allein öffentliche Stellen gemäß § 12 BDSG Angaben über gespeicherte Daten veröffentlichen, während nur im privaten Datenverarbeitungssektor eine Bestellung eigener Datenschutzbeauftragten gem. § 28 BDSG erforderlich ist. Alle diese unterschiedlichen Normenkomplexe werden von *Lebnguth* in einen Topf geworfen, ohne daß deutlich wird, was aus diesem Datenschutztopf nun kirchliche Datenverarbeiter binden soll.

Aber damit noch nicht genug: Die Unkenntnis *Lebnguths* von der Differenziertheit des BDSG zieht noch weitere Kreise. *Lebnguth* übersieht völlig, daß das BDSG in §§ 17 ff. und § 30 weitreichende Aufsichts- und Beanstandungsrechte staatlicher Datenschutzbehörden enthält. Wären die Kirchen an diese Vorschriften gebunden, könnte der Staat weitreichende Kontrollen im innerkirchlichen Sektor – etwa im Bereich der Seelsorge oder Diakonie – durchführen und hätte zu diesem Zweck Ausgangs-, Zutritts- und Beanstandungsrechte gegenüber Pfarr- und Landes-

2 Vgl. u. a. W. *Schatzschneider*, Kirchenautonomie und Datenschutz, Heidelberg 1984, S. 27 ff. m. w. N.; *ders.*, Staatliche Aufsicht und kirchliches Datenschutzrecht, in: BayVBl. 1980, 362; M. *Stolleis*, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, in: ZevKR 23 (1978), 230; D. *Lorenz*, Datenschutz im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 15 (1981), 84; *ders.*, Aktuelle Probleme des Datenschutzes, in: ZevKR 29 (1984), 422; Th. *Hoeren*, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, in: Datenschutz-Nachrichten 8 (1985), Heft 5/6, 15 ff.

3 G. *Lebnguth*, Kirchliche Einrichtungen und Datenschutz, in: DVBl. 1986, 1081.

4 BVerfGE 42, 312, 334 = ZevKR 22 (1977), 173, 183 = KirchE 15, 320, 330.

5 *Lebnguth*, DVBl. 1986, 1084.

6 *Lebnguth*, DVBl. 1986, 1084 mit Verweis auf BVerfGE 42, 312, 333.

7 *Lebnguth*, DVBl. 1986, 1087. Ähnliches findet sich auch bei H. *Quaritsch*, Kirchen und Staat. Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, in: Der Staat 1 (1962), 289, 294 ff.

8 BVerfGE 53, 366, 400 f. = ZevKR 26 (1981), 80, 87 f.; vgl. A. v. *Campanhausen*, Staatskirchenrecht, München 2. Aufl. 1983, S. 90.

9 So auch *Scheuner*, Begründung, Gestaltung und Grenzen kirchlicher Autonomie, in: Festschr. f. Füllkrug 1979, S. 1, 21; v. *Campanhausen*, Staatskirchenrecht (Fußn. 8), S. 90.

10 2. Vatikan. Konzil, Gaudium et spes, 40 zitiert nach *Rabner/Vorgitler*, Kleines Konzilskompendium, Freiburg 9. Aufl. 1974.

11 So auch *Schatzschneider*, Kirchenautonomie (Fußn. 2), S. 20 f. m. w. N.; *Hoeren*, Kirchen und Datenschutz (Fußn. 1), S. 32.

12 *Lebnguth*, DVBl. 1986, 1086.

13 Vgl. *Hoeren*, Kirchen und Datenschutz (Fußn. 1), S. 48 f.

14 *Lebnguth*, DVBl. 1986, 1086.

kirchenämtern. Eine Anwendung dieser Vorschriften auf kirchliche Datenverarbeitung würde deshalb klar gegen Art. 137 III 1 WRV verstoßen¹⁵.

Die inzwischen wohl h. M. geht darüber hinaus davon aus, daß das BDSG aufgrund des »beredten Schweigens«¹⁶ des Gesetzgebers nicht für die Kirchen gilt. An anderer Stelle¹⁷ habe ich bereits darauf verwiesen, daß auch diese pauschale Freizeichnung weder den Vorüberlegungen des Gesetzgebers noch dem Sinn und Zweck des BDSG entspricht. M. E. sind die §§ 7–16 BDSG – neben dem Bereich gemeinsamer Angelegenheiten – dann auf kirchliche Datenverarbeitung übertragbar, wenn die Kirchen selbst keine ausreichenden Datenschutzmaßnahmen treffen.

4. Privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen und das BDSG

Lebnguths Fehler bei der Beurteilung des Verhältnisses von staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht finden ihren Höhepunkt bei dessen Folgerungen für die zahlreichen Caritas- oder Diakonieeinrichtungen, Rechenzentren oder Stiftungen, die privatrechtlich organisiert sind¹⁸.

Nach seiner Auffassung ergibt sich aus Art. 3 I GG, daß die Kirchen aufgrund ihrer »größeren Staatsnähe«¹⁹ anders beurteilt werden müssen als privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen. Letztere unterliegen im Bereich des Datenschutzrechts einer »beschränkten Rechtsaufsicht des Staates«²⁰, wie sie in § 30 BDSG statuiert ist.

Lebnguth verkennt in seiner Beurteilung die Bedeutung des Goch-Beschlusses des BVerfG²¹. Im Anschluß an das überwiegende Schrifttum geht das BVerfG hier davon aus, daß alle den Kirchen in bestimmter Weise zugeordnete Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform grundsätzlich der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 III 1 WRV unterliegen. Anders gesagt: Eine Differenzierung seitens des staatlichen

Gesetzgebers zwischen der verfaßten Kirche und ihren Einrichtungen allein aufgrund ihrer divergierenden Rechtsform ist verfassungsrechtlich unzulässig. Entgegen der Ansicht Lebnguths²² haben insofern § 118 II BetrVG oder § 1 IV 2 MitbestG nur deklarative Bedeutung; die dort verankerte Freistellung aller kirchlichen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform stellt insoweit also kein gesetzgeberisches Sonderprivileg dar²³.

Lebnguths Äußerungen zeigen somit starke staatskirchenrechtliche Wertungsdefizite. Insbesondere sein Schlußrekurs auf die »größere Staatsnähe« der Kirchen zeigt noch einmal exemplarisch das Dilemma seines Ansatzes: Die in Art. 137 V WRV ausgesprochene Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus für die Kirchen gliedert diese nicht in das Staatsgefüge ein, sondern »soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen«²⁴. Jede Rede von einer »Staatsnähe« der Kirchen verkennt deshalb sowohl das Spezifikum des christlichen Verkündigungsauftrags als auch den Sinn der Kirchenartikel des Grundgesetzes im Anschluß an die staatskirchenrechtliche Judikatur des BVerfG.

5. Folgerungen: Ein neues trojanisches Pferd?

Insgesamt erweisen sich die Thesen Lebnguths in ihren staatskirchenrechtlichen Prämissen und ihren Folgerungen für das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht als defizitär. Diese Mängel wären allerdings nicht so bedeutungsvoll und einer längeren Kritik wert, könnten sie sich nicht auf das Vorbild des staatlichen Gesetzgebers stützen. Lebnguth selbst weist darauf, daß die Novellierungsentwürfe zum BDSG in §§ 30 I 2, 39 I 2 und 40 I 2 erstmals Vorschriften zur privatrechtlichen Datenverarbeitung der Kirchen enthalten²⁵. Danach unterliegen die Kirchen in diesem Bereich nicht der Aufsicht staatlicher Aufsichtsbehörden und werden darüber hinaus von bestimmten Meldepflichten befreit. Ansonsten sollen aber für sie die Vorschriften über private Datenverarbeitung volle Anwendung finden.

Die vermeintliche Privilegierung der Kirchen in §§ 30, 39, 40 BDSG-Entwurf entpuppt sich damit leicht als trojanisches Pferd, das die Tore der Kirchen hoffentlich nie passieren wird. Sie offenbart, wie weit der staatliche Gesetzgeber sich von der Goch-Linie des BVerfG entfernt hat und seine eigenen staatskirchenrechtlichen Wege gehen kann – allerdings auf die naheliegende Gefahr hin, daß das neue BDSG eine Verfassungsbeschwerde der Kirchen vor dem BVerfG nicht überleben wird²⁶.

15 So die ganz h. M.: Chr. Meyer, Probleme des Datenschutzes aus der Sicht der kirchlichen Verwaltung, in: ZevKR 25 (1980), 199, 203; Lorenz (Fußn. 2), Essener Gespräche 15 (1981), 100 f.; Hoeren, Kirchen und Datenschutz (Fußn. 1), S. 58; ders. (Fußn. 2), Datenschutznachrichten 8 (1985), Heft 5/6, 16 f. Vgl. dazu auch LAG Niedersachsen, DuD 2/80, 104.

16 So Stolleis (Fußn. 2), ZevKR 23 (1978), 233; vgl. ähnlich Schatzschneider, Kirchenautonomie (Fußn. 2), S. 31. Anderer Ansicht aber zu Recht H. U. Gallwas, Zum Verhältnis von staatlicher Aufsicht und staatlichem Datenschutzrecht, in: BayVBl. 1980, 423 ff.

17 Hoeren, Kirchen und Datenschutz (Fußn. 1), S. 58 ff. m. w. N.

18 Lebnguth, DVBl. 1986, 1087.

19 Lebnguth, DVBl. 1986, 1087.

20 Lebnguth, DVBl. 1986, 1087.

21 BVerfGE 46, 73 = AuR 1978, 199 m. Anm. Herschel; vgl. Schatzschneider, Kirchenautonomie (Fußn. 2), S. 36 ff.; Lorenz (Fußn. 2), Essener Gespräche 15 (1981), 104 ff.

22 Lebnguth, DVBl. 1986, 1087.

23 So auch Richardi, Anm. zu BVerfG, EzA § 118 BetrVG 1972, Nr. 13.

24 BVerfGE 30, 415, 428 = ZevKR 16 (1971), 218 = KirchE 12, 101, 111 unter Hinweis auf BVerfGE 28, 385 = ZevKR 11 (1964/65), 413 = KirchE 7, 172.

25 BT-Drucks. 10/5343, S. 14.

26 Kritisch zu diesem Entwurf auch Lorenz (Fußn. 2), ZevKR 29 (1984), 424 ff. m. w. N.; vgl. Hoeren, Kirchen und Datenschutz (Fußn. 1), S. 63.

II. Replik auf die vorstehende Erwiderung von Hoeren

Von Dr. Gerold Lebnguth, Bonn

Die teilweise ungewöhnlich scharf gehaltenen Ausführungen von Hoeren können nicht unwidersprochen bleiben. Im folgenden soll kurz versucht werden, in behutsamer Weise Fehlinterpretationen und Mißverständnisse, denen Hoeren unterliegt, zurechtzurücken.

Hoeren bemängelt zunächst, daß bei der Untersuchung, ob es sich beim Bundesdatenschutzgesetz um ein für alle geltendes Gesetz handelt, auf die Jedermann-Formel zurückgegriffen wurde¹. Er verweist dabei auf die St. Marien-Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts² und behauptet apodiktisch, das Bundesverfassungsgericht habe damit Abschied von dieser Formel genommen. Dabei verschweigt Hoeren einmal, daß ich diese Entscheidung in meine Überlegungen miteinbezogen und ausgiebig gewürdigt habe³. Zum anderen – und dies ist ein inhaltlicher Irr-

2 BVerfGE 53, 366, 404.

3 Lebnguth, Kirchliche Einrichtungen und Datenschutz, DVBl. 1986, 1081, 1084 Rdnrn. 30, 41; 1085 Rdnrn. 42, 47; 1086 Rdnr. 58.